

Auszug aus Gesamtvertrag – Zahnärzte (GV-Z)¹

§ 6 Kassenzahnärztlicher Sprechstundenbedarf (zu § 15 Abs. 2 BMV-Z)

- (6) Die Kosten für den übrigen Sprechstundenbedarf (in der Praxis des Zahnarztes verwandte Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien sowie Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind) sind mit dem Punktwert abgegolten.

¹ KZVB Vertragsmappe, Gesamtvertrag-Zahnärzte (GV-Z) zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) und dem Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern, dem Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern, dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern (Anmerkung: Aufgaben jetzt wahrgenommen durch IKK Classic (§ 207 SGB V), der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern – handelnd für die Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern (Anmerkung: Rechtsnachfolger jetzt: SVLFG) wird nach § 368 g Abs. 2 RVO vereinbart